

**brenet**

Building and Renewable Energies Network of Technology  
Nationales Kompetenznetzwerk Gebäudetechnik und  
Erneuerbare Energien  
Réseau national de compétence technique du bâtiment  
et des énergies renouvelables  
Rete nazionale di competenza tecnica per gli edifici e  
le energie rinnovabile

# Vereinsstatuten

## I ALLGEMEINES

Der besseren Lesbarkeit halber wird in den Statuten die männliche Form verwendet.  
Es sind immer beide Geschlechter angesprochen.

### § 1 Name, Sitz

<sup>1</sup>Unter dem Namen **brenet** besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup>Der Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

### § 2 Zweck

<sup>1</sup>Im *Building and Renewable Energies Network of Technology*, kurz *brenet* genannt, schliessen sich die Mitglieder zu einem Forschungsnetzwerk zusammen, um gemeinsam mit der Branche in den Themenbereichen *Nachhaltiges Bauen*, *Gebäudetechnik* und *Erneuerbare Energien* die interdisziplinären Forschungstätigkeiten zu verstärken und zu koordinieren.

<sup>2</sup>Netzwerkmitglieder sind Institute von universitären und eidgenössischen Hochschulen, Fachhochschulen sowie private Organisationen mit den entsprechenden Kompetenzen.

<sup>3</sup>Mit *brenet* wird eine Plattform geschaffen, an die sich Industrie, Gewerbe und Behörde mit ihrem Bedarf an Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen wenden können. So wird das Wissen der Mitglieder in angewandter Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen wirtschafts- und praxisorientiert umgesetzt.

<sup>4</sup>Nebst dem Lehrauftrag engagieren sich die Mitglieder für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele des Bundes. Die globalen Visionen einer nachhaltigen Wirtschaftsweise spiegeln sich in den Aktivitäten von Forschung und Dienstleistungen der Mitglieder.

Insbesondere werden folgende Ziele angestrebt:

- Der gemeinsame Auftritt der Mitglieder mit ihrem Leistungsausweis in den Disziplinen *Nachhaltiges Bauen*, *Gebäudetechnik* und *Erneuerbare Energien* auf nationaler aber auch internationaler Ebene.
- Das Akquirieren, Koordinieren, Leiten und Durchführen von gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprojekten für Behörde und Industrie.
- Das wirksame Vernetzen von Kompetenzen im nationalen wie auch im internationalen Umfeld Nachhaltiges Bauen, Gebäudetechnik und Erneuerbare Energien.
- Das Nutzen von Synergien zwischen den Netzwerkmitgliedern, um mit der Industrie Innovationspotenziale freizusetzen.
- Das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich von Beratung und Expertisen.
- Das Coaching bei Projektierung, Realisierung, Betrieb und Unterhalt von Bauten.
- Das gemeinsame Weiterentwickeln der Kompetenzen und die Wissenssicherung über fachspezifische Weiterbildungsangebote.
- Die Förderung der institutsübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit überall dort, wo sie der fachlichen Kompetenz neue Impulse und Chancen zu verleihen vermag.
- Die Gewährleistung der Wissenssicherung durch fachspezifische Weiterbildungsangebote und Wissenstransfer in die Grundausbildung.

### § 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Als ordentliches Mitglied können dem Verein die kleinsten Organisationseinheiten (z.B. Institute, Labors, Zentren etc.) von universitären oder eidgenössischen Hochschulen sowie Teilschulen innerhalb von Fachhochschulen aber auch private Organisationen mit den entsprechenden Kompetenzen beitreten. Die Mitglieder müssen in der Schweiz domiziliert sein.

<sup>2</sup>Das Mitglied weist eine hohe Kompetenz in einem oder mehreren Gebieten Nachhaltiges Bauen, Gebäudetechnik oder Erneuerbare Energien aus.

<sup>3</sup>Der Verein kann für Sponsoren öffentlich werben, indem er sie als solche nennt oder aufführt. Sponsoren können als solche keine Mitgliedschaft beantragen.

<sup>4</sup>Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs durch die Mitgliederversammlung.

<sup>5</sup>Die Geschäftsstelle führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

<sup>6</sup>Jedes Vereinsmitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

<sup>7</sup>Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied wegen Nichtbezahlens der Beiträge aus dem Verein ausschliessen (vergl. § 16).

<sup>8</sup>Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren.

<sup>9</sup>Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach aussen aktiv zu präsentieren.

<sup>10</sup>Die Mitglieder verpflichten sich, Informationen und Know-how in das Netzwerk einzubringen und einen aktiven Beitrag zur Netzwerkentwicklung zu leisten, indem sie:

- Initiativen für Kooperationsprojekte unter den Mitgliedern im Bereich des brenet übernehmen,
- Bereitschaft zeigen, in Kooperationsprojekten mitzuwirken und
- den zwischen den Mitgliedern vereinbarten Verpflichtungen gegenüber dem Netzwerk nachkommen.

## II Organisation

### II.1 Mitgliederversammlung

#### § 4 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung besteht aus den bezeichneten Vertretern der Netzwerkmitglieder. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

<sup>2</sup>Der Mitgliederversammlung können noch weitere Mitarbeitende der Netzwerkmitglieder sowie Gäste beiwohnen. Diese haben kein Stimmrecht.

#### § 5 Aufgaben

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt.

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlassen und Ändern der Statuten und Reglemente
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl, Überwachung und Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers; die Mitgliederversammlung legt den Wahlzyklus fest
4. Wahl der zwei Revisoren
5. Beschluss der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
6. Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Jahresprogramms
7. Kenntnisnahme der Vereinsvorhaben und -aktivitäten des Geschäftsführers und des Vorstandes (vergl. § 8 und § 10)
8. Abstimmungen über Anträge, die der Mitgliederversammlung von Mitgliedern oder vom Vorstand unterbreitet werden
9. Aufnahme von Mitgliedern
10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Festlegung der zu entschädigenden Leistungen sowie der Ausgabenkompetenz des Geschäftsführers, des Präsidenten und des Gesamtvorstandes
12. Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens (vergl. § 20)

#### § 6 Beschlüsse

<sup>1</sup>Die Wahlen und Beschlüsse kommen mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande.

<sup>2</sup>Beschlüsse werden protokolliert und vom Protokollführer und Vereinspräsidenten unterzeichnet.

## II.2. Vorstand

### § 7 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Geschäftsleiter
- weiteren Vorstandsmitgliedern

<sup>2</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst und wird alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### § 8 Aufgaben

<sup>1</sup>Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung. Er arbeitet nach einem Jahresprogramm und ist verantwortlich für die Erreichung der Vereinsziele.

<sup>2</sup>Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- Vorbereitung konzeptionell-strategischer Geschäfte
- Ausarbeitung des Vereinsbudgets
- Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Budgets, soweit sie nicht in der Ausgabenkompetenz der Geschäftsführung liegen
- Bildung von Arbeitsgruppen
- Erstellen eines Jahresprogramms für das kommende Vereinsjahr
- Erstellen eines Jahresberichtes über das vergangene Vereinsjahr
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung

### § 9 Beschlussfassung

<sup>1</sup>Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.

### § 10 Geschäftsleiter

<sup>1</sup>Der Geschäftsleiter erfüllt die übertragenen Aufgaben im Rahmen der Weisungen des Vorstandes selbstständig.

<sup>2</sup>Der Geschäftsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben inne:

- Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Bündelung und Vertretung der Interessen der Mitglieder nach aussen
- Öffentlichkeitsarbeit nach innen und nach aussen
- Koordination externer Anfragen
- Moderation von Netzwerkinitiativen und -aktivitäten

## § 11 Arbeitsgruppen

Es können Arbeitsgruppen gebildet werden.

## II.3. Revision

### § 12 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Die Revisoren können Netzwerkmitglieder sein.

## II.4. Beirat

### § 13 Zusammensetzung

Im Beirat nehmen maximal 7 Persönlichkeiten aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen Einsitz, die in den Themenfeldern *Nachhaltiges Bauen, Gebäudetechnik und Erneuerbare Energien* einen relevanten Beitrag leisten können.

### § 14 Aufgabe

Der Beirat ist kritischer und konstruktiver Beobachter. Er unterstützt das Netzwerk mit seinen Verbindungen zu Wirtschaft, Behörde und Politik. Die Mitglieder des Beirats begleiten und fördern die Aktivitäten des Netzwerkes.

## III Finanzierung

### § 15 Einnahmen des Vereins

Die Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, zusätzliche Mittel der Hochschulen und Fachhochschulen, Beiträge Dritter sowie Erlöse aus gemeinsam durchgeführten Aktionen gedeckt.

### § 16 Mitgliederbeitrag

<sup>1</sup>Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich im Voraus festgesetzt.

<sup>2</sup>Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich maximal CHF 15'000.–.

<sup>3</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

## IV Weitere Bestimmungen

### § 17 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### § 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 19 Inkrafttreten

Die Statuten sind von den Mitgliedern anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 30. Oktober 2013 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherig gültigen Statuten.

### § 20 Statutenänderung, Auflösung

<sup>1</sup>Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung notwendig.

<sup>2</sup>Ein allfälliges bei der Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen wird in einen Fonds überführt, der für die Förderung von Projekten, die im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Vereins stehen, verwendet wird. Für die Verwaltung des Fonds ernennt die die Auflösung beschliessende Mitgliederversammlung eine Verwaltungsdelegation aus den Reihen der Mitglieder. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Mittel innerhalb von 2 Jahren aufgebraucht sind.

Horw und Langenbruck, 30. Oktober 2013



Gerhard Zweifel  
Präsident



Christian Gaegauf  
Vorstandsmitglied